



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

APRIL 2020

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die April-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit aktuellen und informativen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die soziale Schuldnerberatung steht vor länger anhaltenden besonderen Herausforderungen. Die sozial- und zivilrechtlichen Schutzschirm-Pakete des Bundes mögen vielen Menschen kurzfristig Entlastung geben. Mittel- bis langfristig können wir uns dessen nicht sicher sein. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Pandemie könnten weite Kreise der Bevölkerung treffen. Aber die Angebote der sozialen Schuldnerberatung stehen aufgrund regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht allen notleidenden Menschen gleichermaßen offen.

Die Fachberatung Schuldnerberatung NRW setzt sich auf allen Ebenen dafür ein, dass ein offener Zugang zur Schuldnerberatung möglich wird. Wir setzen uns auch dafür ein, dass die Soforthilfen für Soloselbständige und die Bonuszahlungen für Beschäftigte unbürokratisch pfändungsgeschützt sind. Unsere Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) hat diese und weitere Anliegen zu Existenzabsicherung und Pfändungsschutz in Richtung Politik und Verwaltung befördern können.

Nicht zuletzt treten wir über die Freie Wohlfahrtspflege NRW dafür ein, dass die Beratungsstellen selbst, dass Sie, die Fachkräfte dieser aus unserer Sicht „systemrelevanten“ Institutionen, diese Krise wirtschaftlich gut überstehen werden.

Soziale Schuldnerberatung in NRW ist vielfältig und dennoch oder gerade deswegen mit qualitativ hohen Standards versehen, die wir gemeinsam in NRW entwickelt haben. Viele werden die persönliche Nähe zu Kolleg\*innen vermissen und die persönliche Beratung „ihrer“ Klient\*innen. Einige dürfen und können weiterhin – unter Schutzauflagen – eine Face-to-Face-Beratung durchführen. Alle sehen sich konfrontiert mit einer plötzlichen Ausweitung digitaler Beratungsmethoden.

Wie gehen Sie damit um? Über Rückmeldungen und Anregungen auch dazu würden wir uns freuen.

Schützen Sie weiterhin sich und Ihre Klient\*innen.  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Redaktionsteam

## Allgemeines

### Positionen und Vorschläge der AG SBV anlässlich der Corona Pandemie

Ver- und überschuldete Haushalte sind von den Corona bedingten Folgen des nahezu stillstehenden öffentlichen Lebens besonders betroffen. So ist der Schutz vor Pfändungen und die Beantragung von Sozialleistungen oder anderen Hilfen aktuell deutlich erschwert. Die AG SBV hat in einem Positionspapier auf wichtige Probleme in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht und konkrete Lösungsvorschläge entwickelt. Sie betreffen die Absicherung des Beratungsangebots ebenso wie Vorschläge zur Abmilderung der Folgen für überschuldete Haushalte und zur Existenzsicherung.

In einem weiteren Positionspapier hatte die AG SBV eine Sicherung der Soforthilfezahlungen für Kleinstgewerbetreibende auf einem gepfändeten Konto gefordert.

► [Positionen und Vorschläge der AG SBV aus Anlass der Corona Pandemie](#)

► [Sicherung der Corona-Hilfen auf P-Konten](#)

### „Chancenlose Kinder? – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung!“ Aktionswoche Schuldnerberatung vom 25. bis 29. Mai 2020

Überschuldung trifft nicht nur die Schuldner\*innen selbst. Gerade Kinder spüren, wenn ihre Eltern finanzielle Schwierigkeiten haben. Die AG SBV möchte mit ihrer Aktionswoche die Kinder überschuldeter Haushalte in den Mittelpunkt stellen und sich für das Recht der Kinder auf eine von Schuldenproblemen unbelastete Kindheit und Jugend sowie gute Startbedingungen für ihre Zukunft einsetzen. Sie lädt alle Akteure im Arbeitsfeld Schuldnerberatung ein, sich in der Aktionswoche vom 25. bis 29. Mai 2020 mit eigenen Aktionen, Veranstaltungen und Pressearbeit zu beteiligen.

► [Informationen zur Aktionswoche Schuldnerberatung](#)

### Unterstützung und Hilfen für Kinder und deren Familien

Ganz im Zeichen der diesjährigen Aktionswoche „Chancenlose Kinder? Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung! vom 25.–29.05.2020 hat das BMFSFJ ein Hilfspaket für die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie auf Familien geschnürt.

#### Elterngeld:

Das Elterngeld errechnet sich aus dem Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes und ersetzt das bisherige Nettoeinkommen des Betreuenden zu mindestens 65%. Tragischer Weise halten eine steigende Zahl von Eltern die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr ein. Betroffen sind vor allem Eltern, die den sog. Systemrelevanten Berufsgruppen angehören (z.B. Pflegepersonal, Ärzt\*innen, Polizist\*innen). Diese werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und sind nur eingeschränkt in der Lage ihren Arbeitsumfang oder die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen während des Elterngeldbezugs. Auch werdende Eltern befürchten Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung durch die Corona-bedingte Kurzarbeit oder Freistellung während der Elternzeit. Das BMFSFJ hat daher kurzfristige Anpassungen vorgeschlagen, der die Koalitionsfraktion zugestimmt hat.

Beim Elterngeld für Eltern, die in sog. systemrelevanten Berufen arbeiten, besteht nun die Möglichkeit, dass diese die Elterngeldmonate aufschieben, sofern Sie jetzt besonders gebraucht werden.

Der Partnerschaftsbonus ist eine zusätzliche Leistung für Mütter und Väter, die gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen. Eltern sollen nun den Partnerschaftsbonus beibehalten können. Vorausgesetzt sie arbeiten bedingt durch die Corona-Pandemie mehr oder weniger als ursprünglich geplant.

Für Eltern und werdende Eltern, bei denen aktuell Einkommensverluste bspw. durch Kurzarbeit bestehen, sollen Nachteile im Elterngeld ausgeglichen werden. So soll das Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I wegen Corona das Elterngeld nicht reduzieren und bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit einfließen.

#### Kinderzuschlag (KiZ):

Anlässlich der Auswirkungen der Corona-Krise wurde der Kinderzuschlag angepasst und vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 zu einem Notfall-KiZ umgebaut. Der Kinderzuschlag unterstützt Familien mit kleinen Einkommen mit monatlich bis zu 185,- Euro pro Kind zusätzlich zum Kindergeld. Der Notfall-KiZ wird unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt. So dient für Anträge ab dem 01.04.2020 das Einkommen der Eltern im letzten Monat und somit nicht mehr der Durchschnitt der letzten 6 Monate als Berechnungsgrundlage. Beim Notfall-KiZ müssen Eltern zudem keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben.

Beantragt werden kann, der Kinderzuschlag auch von Eltern, die Selbständig sind oder die noch keine 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Die Höhe des Kinderzuschlags variiert je nach Einkommen, der Anzahl der Kinder, den Wohnkosten und dem Alter der Kinder.

Mehr unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

#### Bundesstiftung Mutter und Kind: Sonderregelungen für die Antragstellung

Die Bundesstiftung unterstützt Not leidende Schwangere durch finanzielle Zuschüsse. Ihre Mittel stellen zugleich einen wichtigen Beitrag zum aktiven Kinderschutz dar. Wenn Hilfeempfängerinnen in Schwangerenberatungsstellen einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ stellen, können sie und ihre Familien bereits vor der Entbindung individuell beraten und über bestehende Hilfen umfassend informiert werden.

Da Mensch-zu-Mensch-Kontakte zurzeit weitestgehend vermieden werden müssen, kann eine Beratung ab sofort telefonisch erfolgen. Auf diese Weise kann nicht nur der Hilfebedarf zielgerichtet ermittelt, sondern die Schwangere auch psychosozial beraten werden. Dies gehört als ein wichtiger Bestandteil mit zur Unterstützung für Schwangere in Notlagen. Weiterhin können Anträge auf Stützungshilfen via Telefonberatung gestellt werden. Die notwendigen Unterlagen, inkl. den unterzeichneten Antrag, müssen in Schriftform vorgelegt werden. Das Verfahren gilt zunächst bis zum 30. April 2020 ggf. wird der Zeitraum angepasst.

Die Kontaktdaten der Schwangerschaftsberatungsstellen können mit Hilfe der Suchmaschinen, die auf der <https://www.familienplanung.de/> hinterlegt ist, gefunden werden.

#### **Tacheles startet Kampagne: Schulcomputer sofort!**

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird der Schulunterricht vorerst für viele Schüler digital fortgesetzt. Viele einkommensschwache Haushalte sind indes nicht mit Computern oder Laptops ausgestattet. Dementsprechend können die Kinder solcher Haushalte dem digitalen Unterricht nicht folgen. Da die Schulen die notwendigen Geräte in der Regel nicht bereitstellen, kann ein Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten gegenüber den jeweiligen Sozialleistungsträgern bestehen. Der Verein Tacheles ermutigt Haushalte, die SGB-II-/SGB-XII-/AsylbLG-Leistungen beziehen, bei den zuständigen Behörden entsprechende Anträge zu stellen und notfalls gerichtlich zu erstreiten. Auf seiner Webseite hat der Verein umfangreiches Informationsmaterial und Musterschreiben veröffentlicht:

► [Tacheles](#)

### **Pflege-Prämie und andere Bonuszahlungen an Beschäftigte**

Viele Arbeitnehmer\*innen kümmern sich täglich darum, die Menschen in Deutschland zu versorgen. Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie machen sie das unter erschwerten Bedingungen. Zahlreiche Arbeitgeber\*innen haben deshalb angekündigt, ihren Beschäftigten einen Bonus zahlen zu wollen. Laut Bundesfinanzministerium (BMF) sollen solche Zahlungen (auch als Sachlohn) bis zu 1.500 Euro in diesem Jahr steuerfrei sein. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen im Zeitraum vom März bis Dezember 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Zahlungen sollen auch sozialabgabenfrei sein.

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) hat sich zusammen mit der Gewerkschaft ver.di bereits auf einen Tarifvertrag geeinigt, der eine einmalige Bonuszahlung für Pflegekräfte in Höhe von 1.500 Euro für Vollzeitbeschäftigte mit dem Juligehalt vorsieht. Auch Auszubildende sollen einen Bonus von 900 Euro erhalten. **Der Tarifvertrag steht unter dem Vorbehalt einer gesicherten Refinanzierung.** (Infos zum Pfändungsschutz finden Sie unter: Für die Praxis.)

► [Pressemitteilung BVAP vom 20.04.2020; www.haufe.de](#)

► [Bundesfinanzministerium \(Stand 17.04.2020\);](#)

### **BAG-SB-Aufruf an die Inkassobranche**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ruft die Inkassounternehmen auf Verantwortung dafür zu übernehmen, dass sich die finanziellen Schwierigkeiten der Betroffenen in Corona-Zeiten nicht mehr verschärfen als notwendig. Dies bedeutet für einen befristeten Zeitraum nicht alle juristisch denkbaren Möglichkeiten des Forderungseinzugs auszuschöpfen. Die Inkassobrache ist u.a. aufgerufen Mahnläufe deutlich zu reduzieren, Vollstreckungsmaßnahmen auszusetzen, Ratenzahlungsvereinbarungen fair zu gestalten und Stundungen zu gewähren.

► [Aufruf an die Inkassobranche](#)

### **Anspruch und Wirklichkeit- Wie gelingt Teilhabe für alle? Jahrestreffen der NAK**

Zum 14. Mal fand am 18.-19. November 2019 das jährliche Treffen der Menschen mit Armutserfahrung in Berlin statt. Über 100 Teilnehmer\*innen hatten sich bei der Nationale Armutskonferenz eingefunden und setzten damit ein Zeichen im Armutsdiskurs.

In den vielen Workshops, in Podiumsdiskussionen, Vorträgen sowie in Gesprächen mit Politiker\*innen standen die Perspektiven von Menschen mit Armutserfahrung daher im Mittelpunkt. Das Treffen ist eine Plattform für politischen Austausch und Vernetzung und stärkt die politische Teilhabe von Menschen, die in Armut leben.

Die vielen Perspektiven und Diskussionen sind nun in der Dokumentation des Treffens festgehalten.

► [nationale-armutskonferenz](#)

### **Energiesperren**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG führt derzeit keine neuen Strom- und Gassperren durch und ist dabei, alle Strom- und Gassperren, die in den letzten Wochen vorgenommen wurden, aufzuheben. Die Gebühren für die Entsperrung trägt der Energieversorger. ► [EnBW Corona Update](#)

### **Regierung beschließt Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht**

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Mit dem Gesetz sollen die Inkassokosten gesenkt und einer unfairen Inkassopraxis ein Riegel vorgeschoben werden. Des Weiteren soll mit dem Gesetz mehr Transparenz für die Verbraucher\*innen und eine Stärkung der Aufsicht erreicht werden. Die AG SBV plant, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu erstellen.

► [Pressemitteilungen BMJV vom 22.04.2020](#)

## Für die Praxis

### **Corona Update: Sozialschutz-Paket und zivilrechtlicher Schutzschirm**

Mit zwei Gesetzes-Paketen vom 27.03.2020 hat der Bund einige sozialrechtliche Erleichterungen (beim Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag u.a.) und zivilrechtliche Schutzmaßnahmen (Leistungsverweigerungsrecht bei Verträgen der Grundversorgung, Kündigungsschutz bei Miet- und Pachtverhältnissen, Stundung von Darlehensraten) erlassen.

Die Informationen aus unserem Sonderinfodienst vom 31.03.2020 dazu sind weiterhin aktuell. Sie finden diese auf unserer Homepage unter unserer **neuen Rubrik Corona Update**:

► [fbsb-nrw.de/info-center/corona-update/](https://fbsb-nrw.de/info-center/corona-update/)

Ergänzend dazu bietet die die **Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein** eine lesenswerte, detaillierte Zusammenfassung der für die Schuldnerberatung relevanten Maßnahmen des Corona-Gesetzespaketes, die fortlaufend aktualisiert wird.

► [Info der Koordinierungsstelle zum Corona-Gesetzespaket](#)

Auch die Informationen der **Verbraucherzentrale NRW** geben aus Verbraucherschutzperspektive weitere wertvolle Hinweise für die Beratungspraxis, die ständig aktualisiert werden.

► [VZ NRW: Corona-Hilfspaket und andere Möglichkeiten: Wenn das Geld knapp wird](#)

### **Handreichung „Krisenberatung am Telefon und per Video in Zeiten von Corona“**

In Zeiten von Corona müssen Berater\*innen immer häufiger mit neuen Situationen wie Video- und/oder Telefonberatung umgehen. Neue Beratungsformen stellen die Berater\*innen vor neue Herausforderungen. Während eine Beratung per Video auf den ersten Blick sehr nahe an der gewohnten Beratungspraxis zu sein scheint, unterscheidet sich eine Telefonberatung von einem face-to-face-Setting vor allem durch den Wegfall der visuellen Kanäle. Die Handreichung der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (dgsf) gibt einen Überblick über wichtige Aspekte und Besonderheiten und enthält Handlungsempfehlungen für die Praxis.

► [Handreichung Krisenberatung am Telefon und per Video in Zeiten von Corona](#)

### **Datenschutz in Corona-Zeiten**

Aktuell finden Beratungsgespräche weitgehend telefonisch und digital statt. Viele Fachkräfte arbeiten im Homeoffice. Damit verbunden sind Fragen, wie der Datenschutz unter diesen Bedingungen gewährleistet werden kann. Die Datenschutzexpertin Corinna Gekeler gibt hierzu Antworten auf die derzeit am meisten gestellten Fragen, veröffentlicht im Newsletter der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke). ► [bke Newsletter](#)

### **Informationen der Justiz NRW zur Zwangsvollstreckung und zum Vollstreckungsschutz**

Im Justizportal des Landes NRW sind Hinweise der Justiz zum Vollstreckungsschutz unter Pandemie-Bedingungen eingestellt. Darin heißt es unter anderem, dass „zum Schutz der Gesundheit persönliche Kontakte auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden“ sollen. Es sei aber sichergestellt, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im schriftlichen Verfahren (z.B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) insbesondere in dringenden Fällen weiter betrieben werden. Das gelte auch für die in die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher fallenden Vollstreckungsaufträge. Die Rechtsantragstellen seien für Eilanträge für den Publikumsverkehr geöffnet. „Anträge und andere Anliegen sollten jedoch vorrangig schriftlich vorgebracht werden, von persönlichen Vorsprachen soll nach Möglichkeit abgesehen werden.“ ► [Justiz NRW \(Stand: 22.04.2020\)](#)

### Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder haben Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden. Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind.

► [Überblick steuerliche Maßnahmen des BMF vom 17.04.2020](#) ► [Schreiben des BMF vom 19.03.2020](#)

► [Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020](#)

► [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (auch zum gemeinnützigen Bereich)

### Pfändungsschutz für Soforthilfen und Bonuszahlungen (Stand vom 22.04.2020)

Solange keine speziellen gesetzlichen Regelungen erlassen sind, gelten die allgemeinen Vorschriften für diese Leistungen, u.a. §§ 765a, 850 ff., 850i, 850k, 851 ZPO. Gehen die **Soforthilfen** für (Solo-)Selbständige auf ein gepfändetes Konto ein, dann hilft aktuell wohl nur die Umwandlung des Kontos in ein P-Konto (soweit noch nicht geschehen) und ein Antrag auf Pfändungsschutz an das Vollstreckungsgericht oder an die vollstreckende Behörde auf Freigabe des Betrags gemäß [§850k Absatz 4, § 850i ZPO](#), ggfs. verbunden mit einem Eilantrag (vorläufiges Zahlungsverbot). Dabei ist damit zu rechnen, dass das Vollstreckungsgericht die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfen in Zweifel ziehen wird, wenn die Pfändung aus der Zeit vor der Corona-Krise stammt. Der Antrag ist auch aus diesem Grund möglichst genauer zu begründen. Daneben sollten die Bedarfe und Ausgaben der folgenden ca. drei Monate dargelegt und glaubhaft gemacht werden (soweit das Gericht nicht eine pauschale Unpfändbarkeit der Soforthilfe annimmt).

Für die **Corona-Bonuszahlungen** an Beschäftigte käme neben § 765a ZPO, der aber nur für besondere Härtefälle gilt, evtl. ein Pfändungsschutz nach [§ 850a Nr. 3 ZPO](#) in Frage (Erschwerniszulage). Dafür spricht die Steuerfreiheit der Leistung sowie die Begründungen für diese Bonuszahlungen. Diese sollen als Ausgleich für die besonderen Belastungen bestimmter Tätigkeiten (z.B. in der Pflege) gewährt werden, die darüber hinaus für die Gesellschaft als besonders wertvoll und unverzichtbar charakterisiert werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Erschwerniszulagen könnte den Pfändungsschutz für diese Fallgestaltungen stützen ([www.fbsb.de](http://www.fbsb.de), Stichwort Erschwerniszulage).

Zu den Bonuszahlungen z.B.: [Mitteilung von Verdi vom 06.04.2020](#)

Zu den Soforthilfen: [AG SBV](#); mögliche Strategien aus Gläubiger\*innensicht: [www.iww.de](http://www.iww.de).

### Vereinfachter Antrag auf Arbeitslosengeld II

Die Bundesagentur für Arbeit stellt ihre Merkblätter und Formulare zu den Themen Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Selbstständigkeit, Minijob, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld in einem [Download-Center](#) zur Verfügung. Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (sog. Hartz-IV) können bis 30.06.2020 im **vereinfachten Verfahren** beantragt werden. Der Antrag gilt grundsätzlich für den Monat, in dem er gestellt wurde. Im Antrag finden Sie Angaben über gegebenenfalls zusätzlich benötigte Anlagen (KI für unverheiratete Kinder unter 15 Jahren) und Nachweise wie z.B. Mietvertrag.

[Vereinfachter Antrag auf Arbeitslosengeld II](#)

### Handreichung Beratungsschritte für von Corona betroffene Selbstständige

Mittlerweile haben Bund und Länder ihre finanziellen Schutzschirme gespannt und die Frage ist jetzt, wie diese Zuschuss-, Kredit- und Kostenreduzierungsmaßnahmen eigentlich sinnvoll für Kleinst- und Kleinselbstständige angewandt werden können. Diese Handreichung aus der BAG-SB soll dazu dienen, möglichst schnell die Existenz der Selbstständigen, ihrer Familien und ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit sichern zu können.

► [Handreichung Beratungsschritte für von Corona betroffene Selbstständige](#)

### Umfrage „Corona“ – Rückmeldungen aus Beratungsstellen

Im [Sondernewsletter am 6.4.2020](#) hat der Infodienst Schuldnerberatung dazu aufgerufen, mitzuteilen, wie sich die gegenwärtige Corona-Sondersituation auf die Arbeit in der Beratungsstelle auswirkt und mit welchen Ideen und Angeboten die Kolleg\*innen ggf. auf die Situation reagieren. Eine Übersicht der Rückmeldungen finden Sie [hier](#).

### Gesetzentwurf Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) beschlossen

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf für eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz beschlossen. Der Entwurf beinhaltet u.a. Vorschriften für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos, erweitert die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben und beinhaltet Klarstellungen zur Mitwirkungspflicht bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes. Zudem ist eine jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen vorgesehen. Die AG SBV plant, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu erstellen.

► [Gesetzentwurf sowie die Pressemitteilung des BMJV](#)

## Gerichtsentscheidungen

### LG Bielefeld: Erhöhter Pfändungsschutz bei nicht unterhaltspflichtiger Bedarfsgemeinschaft

Faktische Unterhaltsleistungen an den nicht unterhaltspflichtigen Lebenspartner können nach der Vorschrift des § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO zu einem höheren Pfändungsfreibetrag führen.

(Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt: Die Schuldnerin lebt mit ihrem Lebenspartner zusammen und bildet mit ihm eine sozialrechtlich anerkannte Bedarfsgemeinschaft. Der Grundsicherungsbedarf für das Paar bemisst sich auf rd. 1.550,- Euro, inklusive Unterkunfts- und Heizkosten sowie Fahrkosten für die Fahrt der Schuldnerin zu ihrer Arbeitsstelle. Das Arbeitseinkommen der Schuldnerin beträgt rd. 1.400,- Euro netto monatlich, der Partner trägt mit seinen Einkünften von monatlich 150,- Euro zur Bedarfsdeckung bei.

Mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragt die Schuldnerin die Erhöhung des pfändungsfreien Betrags. Denn ihr Einkommen (von dem rd. 148,- Euro nach der Tabelle zu § 850c ZPO pfändbar wären) werde aufgrund der bestehenden Bedarfsgemeinschaft bei der Berechnung der Sozialleistungen angerechnet. Das Amtsgericht (Insolvenzgericht) lehnt den Antrag ab. Nach der Rechtsprechung des BGH sei es nicht Aufgabe der Gläubigergemeinschaft, sondern des Staates, das Existenzminimum der mit der Schuldnerin zusammenlebenden Personen zu sichern, denen sie nicht unterhaltspflichtig ist.

Entscheidungsgründe: Die mit Hilfe der Schuldnerberatung dagegen eingelegte sofortige Beschwerde hat Erfolg. Das Landgericht setzt den Pfändungsfreibetrag auf rd. 1.390,- Euro monatlich fest. Es sei



umstritten, ob bei der Berechnung des Pfändungsfreibetrags Unterhaltsleistungen an mit dem Schuldner in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen zu berücksichtigen seien. In der vom Amtsgericht angeführten Entscheidung des BGH vom 19.10.2017 sei diese Frage „ausdrücklich offen gelassen worden“. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Frankfurt, des [LG Essen \(7 T 285/14\)](#) sowie zuletzt des [LG Hamburg \(330 T 71/17\)](#) ist das LG Bielefeld der Ansicht, dass die Unterhaltsleistung an den Lebenspartner nach [§ 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO](#) zu einem höheren Pfändungsfreibetrag führen müsse (anderer Meinung in NRW z. B. [LG Münster, Beschluss vom 31. Januar 2017 – 5 T 30/17](#)). Denn durch diese Regelung „soll im öffentlichen Interesse vermieden werden, dass dem Schuldner durch die Vollstreckung das Existenzminimum genommen wird mit der Folge, dass das Fehlende durch Sozialhilfe ersetzt und die Forderung letztlich von der Allgemeinheit aus Steuermitteln bedient werden müsste“. Andernfalls könne sich die Schuldnerin der finanziellen Belastung nur durch eine Beendigung der Bedarfsgemeinschaft entziehen. Das aber sei ihr auch unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen nicht zuzumuten.

Anmerkung: Der BGH hatte in der Entscheidung vom 19.10.2017 ([IX ZB 100/16](#)), auf die sich das Amtsgericht Bielefeld gestützt hat, einerseits zwar erklärt, dass der Pfändungsfreibetrag in Fällen wie diesen nicht zu erhöhen sei (BGH, Beschl. vom 19.10.2017, Leitsatz und Rn. 10 ff., Rn. 18). Andererseits aber hat der BGH die Frage der Anwendbarkeit des [§ 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO](#) ausdrücklich offengelassen (Rn. 8 a. E.). Dadurch bieten sich offenbar Freiräume für Gerichte und Unterstützungsmöglichkeiten für Schuldnerberatung.

►LG Bielefeld, Beschluss vom 13.01.2020 – 23 T 38/20

### **BGH: Nachweis der Deliktsforderung für das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO**

Durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle kann der Gläubiger den Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des [§ 850f Abs. 2 ZPO](#) führen, wenn sich daraus ergibt, dass eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist (Anschluss an BGH, Beschluss vom 4. September 2019 – VII ZB 91/17, NJW 2019, 3237). Leitsatz des BGH

Der BGH wiederholt und bekräftigt hier kurz und knapp lediglich seine [Entscheidung aus 2019](#): „Wie der Bundesgerichtshof bereits kurz vor Erlass des angefochtenen Beschlusses des Beschwerdegerichts mit Beschluss vom 4. September 2019 VII ZB 91/17 Rn. 6 ff., NJW 2019, 3237, entschieden hat, kann der Gläubiger durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle den Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des [§ 850f Abs. 2 ZPO](#) führen, wenn sich daraus ergibt, dass eine solche Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist. An dieser Rechtsprechung hält der Bundesgerichtshof aus den in dem genannten Beschluss aufgeführten Gründen fest.“

►BGH, [Beschluss vom 11.03.2020 – VII ZB 38/19](#)

### **SG Düsseldorf: Existenzsichernder Leistungsanspruch wohnungsloser EU-Bürger\*innen**

Aus der Meldung von Tacheles e. V.: „Das Sozialgericht Düsseldorf hat mit Datum vom 14. April 2020 das Jobcenter Wuppertal zur Übernahme von ALG II-Leistungen für einen obdachlosen EU-Bürger verurteilt. Der Beschluss hat bundesweite Bedeutung, denn damit wurden erstmalig in dieser Klarheit vom ALG II- Leistungsanspruch ausgeschlossenen EU-Bürgern angesichts der Krise ein Existenzsicherungsanspruch zuerkannt. In der Folge des SGB II – Anspruchs auch ein Anspruch auf vollständige medizinische Versorgung.“

Zitat des Gerichts: „Es ist dem Gericht, gerade in der derzeitigen Extremsituation aufgrund der Pandemiesituation völlig unverständlich, wie die Antragsgegnerin [das Jobcenter] Leistungen verweigern kann. Ein ausländischer Obdachloser, der wegen geschlossenen Grenzen in Europa derzeit auch nicht



in sein Heimatland zurückreisen kann, um, ggf. dort Sozialleistungen zu beantragen, ist nach Auffassung des Gerichts nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch hier von deutschen Behörden ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewähren, dass sein Überleben in dieser Zeit sichert, zumal aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens es derzeit für Obdachlose mehr als schwierig sein dürfte, auf der Straße Leistungen ggf. zu erbetteln. Zur Vermeidung existenzieller Nachteile für den Antragsteller [...] ist hier die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erforderlich.“

► [Thomé Newsletter vom 15.04.20 – tacheles-sozialhilfe.de](#)

#### **LG Berlin: Verlängerung der gerichtlichen Räumungsfrist aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Gerichtliche Räumungsfristen in Wohnraummietsachen müssen wegen der Corona-Pandemie zumindest bis zum 30.06.2020 verlängert werden. Dies hat das Landgericht Berlin auf Antrag eines gekündigten und in erster Instanz zur Räumung verurteilten Mieters entschieden.

► [LG Berlin, Beschluss vom 26.03.2020 – Az.: 67 S 16/20 – Pressemitteilung vom 27.03.2020](#)

## Prävention

#### **Newsletter des Netzwerks Finanzkompetenz**

Der erste Newsletter des Netzwerks Finanzkompetenz für das Jahr 2020 enthält interessante Inhalte unter anderem aus Forschung und Medien zum Thema finanzielle Bildung sowie Hinweise zu weiteren geplanten Veranstaltungen.

► [Newsletter des Netzwerks Finanzkompetenz vom 24.03.2020](#)

## Veranstaltungen

#### **Virtuelle BAG-SB Jahresfachtagung 2020 am 6./7. Mai 2020**

Die Tagung 2020 wird erstmals in virtueller Form stattfinden. Mit Videovorträgen, Webinaren und Online-Lernvideos werden aktuelle Informationen aus dem Fachbereich Schuldnerberatung präsentiert und diskutiert. Die Teilnehmenden lernen neue E-Learning-Formate kennen und können sich technisch und inhaltlich auf den neuesten Stand bringen. ► [BAG SB Tagung 2020](#)

-----

**Das Redaktionsteam**



*Sonja Bröner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 02572 / 95 48-78  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Bernhard Paul*  
Schuldnerhilfe Essen gGmbH  
für AWO Bezirk Niederrhein  
Tel. 0201 / 82726-17  
[paul@schuldnerhilfe.de](mailto:paul@schuldnerhilfe.de)



*Xenja Winziger*  
AWO Bezirksverband Westl. Westf.  
Tel. 0231 / 5483-299  
[xenja.winziger@awo-ww.de](mailto:xenja.winziger@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 22.04.2020*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.